



Veröffentlichungswelle: 8 mal wöchentlich. Anzeigenpreis: Die Kleinplattige Seite 16 Pfg., Kleinplattige 25 Pfg., Schrift der Anzeigenannahme 9 Uhr vor- mittags. Fernsprecher 9.

Samstag, den 8. März 1919.

Bezugspreis: In der Stadt mit Trägerlohn Mt. 2.25 vierteljährlich, Postbezugspreis im Orts- und Nachbortbereich Mt. 2.15, im Fernbereich Mt. 2.25, Belegpreis in Württemberg 60 Pfg.

**Amthliche Bekanntmachungen.
Bekanntmachung.**

Betreff: Abgabe von Bekleidungsstücken.
Unter Zugrundelegung der Bekanntmachung des Bezirks-Kommandos 4. Februar 1919 werden an die Mannschaften, welche nach dem 9. November (nicht früher) von der Truppe entlassen wurden und laut oben-erwähnter Bekanntmachung empfangsberechtigt sind, wie folgt Bekleidungsstücke abgegeben:
An i. Angehörigen des Oberamts Calw:
Buchstabe A bis K am Mittwoch, 12. März 1919;
L „ Z „ Donnerstag, 13. „ 1919.
Anspruch auf Neuankleidung besteht gemäß Ver- fügung des Württ. Kriegsministeriums nicht.

Bezüglich der vor dem 9. November 1918 Ent- lassenen gelten nachstehende Bestimmungen des Württ. Kriegsministeriums.

- Anspruch auf einen Entlassungsantrag haben:
- a) Kriegsinvaliden, welche 50% und mehr erwerbs beschränkt sind und nach dem 1. April 1918 ent- lassen wurden, ferner
 - b) Alle, die während des Krieges 6 Monate gebient haben und im Felde waren, aber nach dem 1. Juli 1918 entlassen wurden.

Seit der Entlassung noch im Besitz etwaiger Leute befindlichen oder inzwischen wieder erhaltenen Beklei- dungsstücke werden auf die zu beanspruchenden Ent- lassungsstücke angerechnet. Ein Umtausch dieser Stücke kann nicht erfolgen, da Anspruch auf neue Bekleidung nicht besteht.

Tag der Ausgabe dieser Bekleidungsstücke wird später bekannt gegeben werden.

Zur Empfangnahme der Anzüge sind

- 1.) die Bedürftigkeitsbescheinigung des Schultheißen- amts, woraus Vermögen und gegenwärtiger Verdienst ersichtlich ist, und
 - 2.) sämtliche im Besitz befindlichen Militärpapiere mitzubringen.
- Alle vor dem 1. 4. 18 bezw. 1. 7. 18 Entlassenen erhalten zuerst gemäß Verfügung des Württ. Kriegs- ministeriums vom 6. 2. 19 keinen Anzug.
Es ist daher zwecklos hierher zu kommen, da sämt- liche Leute ohne Ausnahme abgewiesen werden müssen.
Calw, den 4. März 1919.

Bezirkskommando Calw.

Außerordentliche Abwehrmaßnahmen gegen Pferde- seuchen.

Unter Bezugnahme auf die gleichlaut. Minist.-Verf. vom 20. Febr. 19 (Staatsanz. Nr. 43) haben die Orts- polizeibehörden ein Verzeichnis sämtl. Pferde, Esel, Maultiere und Maultesel bis 15. März 1919 dem Ober- amt vorzulegen. Das Verzeichnis muß enthalten:

- 1. Name des Tierhalters;
- 2. Angabe des Stalles;
- 3. die Zahl der vorhandenen Tiere;
- 4. Angabe der Tiere, die erst nach dem 15. Novem- ber 1918 zugegangen sind; diese sind nach Farbe, Alter und Geschlecht besonders zu bezeichnen.

Die Tierhalter sind verpflichtet, Änderungen nach der Anlegung der Liste sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Diese hat die Liste sofort zu ergänzen und das Oberamt zu benachrichtigen.
Calw, den 3. März 1919. Oberamtmann Gös.

Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Ange- stellenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitig- keiten.

Vom 23. Dezember 1918. (RGBl. S. 1456.)

II. Abschnitt.

Arbeiter- und Angestellten- ausschüsse.

Fortsetzung.

§ 12. Besteht nach einem gemäß § 2 dieser Ver- ordnung für allgemein verbindlich erklärten Tarifver- trag eine andere Vertretung der Arbeiter oder der Angestellten eines Betriebs, einer Verwaltung oder eines Büros gegenüber dem Arbeitgeber, so findet eine Errichtung eines Arbeiterausschusses oder eines Ange- stellenausschusses auf Grund der §§ 8 bis 11 oder eine

Neuwahl eines etwa bestehenden Ausschusses nach § 7 dieser Verordnung nicht statt.

§ 13. Die Arbeiterausschüsse und Angestelltenaus- schüsse (§§ 7 bis 10 dieser Verordnung) sowie die Ver- tretungen der Arbeiter und der Angestellten nach § 12 dieser Verordnung haben die wirtschaftlichen Interes- sen der Arbeiter und der Angestellten in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Büro dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Sie haben in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber darüber zu wachen, daß in dem Unternehmen die maßgebenden Tarifverträge durch- geführt werden. Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, haben die Ausschüsse oder Vertretungen im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Ver- einigungen der Arbeiter oder der Angestellten bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken. Es liegt ihnen ob, das gute Einverneh- men innerhalb der Arbeiterschaft oder Angestellten- schaft sowie zwischen diesen und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie ihr Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Büro zu rich- ten und bei Betrieben, die unter Titel VII der Ge- werbeordnung fallen, die Gewerbeaufsichtsbeamten, im übrigen andere in Betracht kommende Stellen bei die- ser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiter- oder Angestelltenausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Be- ratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Wegen des Rechtes der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse sowie der Vertretungen nach § 12 dieser Verordnung zur Anrufung der Schlich- tungsausschüsse oder anderer Einigungs- oder Schlich- tungsstellen bestimmt § 20 dieser Verordnung das Nähere.

Die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 nicht berührt. Ihre bevollmächtigten Ver- treter sind, sofern sie im Einverständnis mit dem Ar- beiter- oder Angestelltenausschuss oder als dessen Be- auftragte auftreten, als verhandlungsberechtigt anzu- erkennen.

§ 14. Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist unterlagt, ihre Arbeiter oder Angestellten in der Aus- übung des Wahlrechts bei den Wahlen zu den Arbei- ter- oder Angestelltenausschüssen oder in der Ueber- nahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung zu be- nachteiligen. Versäumnung von Arbeitszeit infolge der Wahlen oder der Zugehörigkeit zu den Ausschüssen darf eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die diesen Vorschrif- ten zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten entsprechend zu- gunsten der im § 12 dieser Verordnung bezeichneten Vertretungen von Arbeitern oder Angestellten.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die gegen die Be- stimmungen in Abs. 1 oder 2 verstößen, werden mit Geldstrafe bis zu 300 M oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe eintritt.

III. Abschnitt.

Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

§ 15. Zum Zwecke der Schlichtung von Arbeits- streitigkeiten werden bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung, vorbehaltlich des § 19 dieser Verordnung, für die Bezirke der nach dem Gesetz über den vaterlän- dischen Hilfsdienst (§ 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3) errich- teten oder zugelassenen Schlichtungsausschüsse neue Schlichtungsausschüsse am Sitze der bisherigen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gebildet:

Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus je zwei ständigen und je einem unständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihres Bezirks. Außer- dem kann ein unparteiischer Vorsitzender gemäß Abs. 4 dieses Paragraphen bestellt werden.

Die ständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den alten Schlichtungsausschüssen und deren Stellvertreter treten in der gleichen Eigenschaft in die neuen Ausschüsse ein. Für ausscheidende stän- dige Vertreter und deren Stellvertreter beruft die

Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Ge- biet sich der Sitz des Schlichtungsausschusses befindet, andere Vertreter und Stellvertreter, soweit möglich, auf Grund von Vorschlagslisten, die wirtschaftliche Ver- einigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern einreichen können.

Beschließt der Schlichtungsausschuss, seine Geschäfte ohne einen unparteiischen Vorsitzenden führen zu wol- len, so wählt er einen Vorsitzenden und einen Stell- vertreter für ihn aus dem Kreise der ständigen Ver- treter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer des Ausschusses. Andernfalls wählt er einen unparteiischen Vorsitzenden und einen solchen Stellvertreter für ihn. Der Ausschuss kann die Zuziehung eines unparteiischen Vorsitzenden auch nur für einzelne Fälle beschließen und hat dann einen solchen jeweils zu wählen. In allen diesen Fällen erfolgt die Befehlshandlung und die Wahl durch sämtliche ständigen Vertreter und, soweit sie verhindert sind, durch ihre Stellvertreter mit Stim- menmehrheit. Bei Stimmengleichheit oder sonst unzu- reichendem Wahlergebnis ernennt die Landeszentral- behörde (Abs. 3 Satz 2) einen unparteiischen Vorsitzen- den und einen solchen Stellvertreter für ihn.

Die nichtständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden durch den unparteiischen Vorsitzenden und, wo ein solcher nicht vorhanden ist, auf Seite der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer je durch deren ständige Vertreter berufen; sie sind aus- der für die Streitigkeit in Betracht kommenden Berufs- gruppe zu entnehmen, soweit möglich, ebenfalls auf Grund von Vorschlagslisten, die wirtschaftliche Vereini- gungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern ein- reichen können.

Die Einrichtung besonderer Abteilungen (Spruch- kammern) für Land- u. Forstwirtschaft bleibt zulässig.

§ 16. Als ständige und nichtständige Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und deren Stell- vertreter können auch weibliche Personen berufen wer- den. Im übrigen gelten für die Berufungen und deren Ablehnung sowie für die Verhältnisse, die bei Ueber- nahme der Amtstätigkeit der Vertreter in Betracht kommen, die Bestimmungen in §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 1, §§ 7 bis 9, 12 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (RGBl. S. 1411) und im Artikel I der Bekannt- machung vom 13. November 1917 (RGBl. S. 1039) mit der Maßgabe, daß für die Entscheidung über die Be- schwerden nach § 5 Abs. 3 der zuerst genannten Be- kanntmachung und für die Festsetzung der Mahngebühr nach § 12 Abs. 1 Satz 3 derselben Bekanntmachung die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Ver- ordnung) zuständig ist.

§ 17. Die Schlichtungsausschüsse haben stets in der im § 15 Abs. 2 dieser Verordnung angegebenen Zu- sammensetzung, und falls ein unparteiischer Vorsitzender bestellt ist (§ 15 Abs. 4), unter dessen Leitung zu ver- handeln und abzustimmen.

Der Vorsitzende vertritt den Ausschuss nach außen; führt die laufenden Geschäfte, beräumt die Sitzungen an und leitet die Verhandlungen.

Der unparteiische Vorsitzende hat gleiches Stimm- recht wie ein Vertreter der Arbeitgeber oder der Ar- beitnehmer, der aus den Kreisen dieser Vertreter ge- wählt wurde. Der Vorsitzende hat ein Stimmrecht nur in seiner Eigenschaft als Vertreter seiner Gruppe.

§ 18. Die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung) bestimmt im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung die den Vorsitzenden und ihren Stellvertretern zu gewährenden Vergütung sowie die Höhe der Tagegelder und des Entschades der notwen- digen Fahrkosten bei Reisen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit als Vorsitzende auszuführen haben.

Die Annahme von Bürokräften und die Regelung ihrer Bezüge durch den Vorsitzenden bedarf der Geneh- migung der Landeszentralbehörde.

Diese hat ferner für Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Geschäftsräume und Geschäftsbedürf- nisse der Schlichtungsausschüsse Sorge zu tragen.

Die hierdurch und durch die in Abs. 1, 2 bezeich- neten und sonstigen persönlichen Ausgaben sowie die anderweit durch den Geschäftsbetrieb der Schlichtungs- ausschüsse entstehenden Kosten trägt das Reich. Sie werden von der Landeszentralbehörde herausgelöst und nach Bestimmung der Reichsfinanzverwaltung an- gefordert.

Das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen ist gebühren- und stempelfrei.

§ 19. Für die Verlehrsanstalten des Reichs und der Bundesstaaten, in deren Bereich außer mehreren zeitlichen Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen ein für den ganzen Betrieb zuständiger Zentralausschuss besteht, wird ein besonderer Schlichtungsausschuss mit ausschließlicher Zuständigkeit für den ganzen Bereich jeder Verlehrsanstalt errichtet. Die Anrufung dieses Schlichtungsausschusses ist erst zulässig, nachdem der Zentralausschuss mit der Streitigkeit befaßt gewesen ist.

Die Zusammensetzung dieses Ausschusses und das Verfahren vor ihm kann durch Vereinbarung zwischen der zuständigen Verwaltung und Vereinigungen der von ihr beschäftigten Arbeitnehmer geregelt werden. Soweit dies nicht geschehen ist, gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

§ 20. Die Schlichtungsausschüsse können von dem Arbeitgeber den Arbeitersausschüssen und den Angestelltenausschüssen, den Vertretungen nach § 12 dieser Verordnung oder, wo ein Ausschuss oder eine Vertretung nicht besteht, von der Arbeiterkassette oder der Angestelltenkassette angerufen werden, wenn zwischen beiden Teilen bei Streitigkeiten über die Löhne oder sonstigen Arbeitsverhältnisse eine Einigung nicht zustande gekommen ist und nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen. Mit Zustimmung der auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite zur Anrufung Berechtigten können auch wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern

oder Arbeitnehmern die Schlichtungsausschüsse anrufen, soweit es sich um die Durchführung von Tarifverträgen handelt, sind sie hierzu auch selbständig befugt.

Bei Streitigkeiten, für die auf Grund eines Tarifvertrags oder einer sonstigen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern besondere Einigungs- oder Schlichtungsstellen zuständig sind, sollen diese Stellen angerufen werden, und nur, wenn sie nicht tätig werden, die Schlichtungsausschüsse oder andere Einigungsstellen.

§ 21. Der Schlichtungsausschuss soll auch selbst darauf hinwirken, daß Einigungsverhandlungen vor ihm stattfinden, sofern nicht beide Teile eine andere Einigungsstelle angerufen haben oder eine tarifvertraglich oder in einer sonstigen Vereinbarung vorgesehene Einigungs- oder Schlichtungsstelle in Betracht kommt. Ist letzteres der Fall, die Einigungs- oder Schlichtungsstelle aber von keinem Teile angerufen, so soll der Schlichtungsausschuss den Beteiligten diese Anrufung nahelegen und, falls sie trotzdem unterbleibt oder nicht zu einer Verhandlung führt, selbst Einigungsverhandlungen einleiten.

§ 22. Zuständig ist der Schlichtungsausschuss in dessen Bezirk die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind. Sind diese in den Bezirken mehrerer Schlichtungsausschüsse beschäftigt, so ist derjenige zuständig, der zuerst angerufen worden ist. Im Zweifel entscheidet das Reichsarbeitsamt, welcher von mehreren angerufenen Schlichtungsausschüssen zuständig ist.

In wichtigen Fällen kann das Reichsarbeitsamt die Durchführung des Einigungs- und Schlichtungsverfahrens selbst übernehmen oder sie einer anderen Schlichtungsstelle, insbesondere einer bundesstaatlichen, überlassen. In beiden Fällen müssen bei der Verhandlung und der Abgabe des Schlichtungsbeschlusses Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl als Beisitzer mitwirken.

§ 23. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 100 M androhen und bei unentschuldigtem Ausbleiben festsetzen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet binnen einer zweimonatigen Frist nach der Zustellung des Strafbekehrs Beschwerde statt. Ueber die Beschwerde entscheidet die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung). Für die Beitreibung der Strafe gilt § 12 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (RGBl. S. 1411) in Verbindung mit § 16 Satz 2 dieser Verordnung entsprechend.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter, Prokuristen oder Betriebsleiter sowie durch Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern ist zulässig.

Fortsetzung folgt.

Zur Lage.

Der von den Unabhängigen mit Hilfe der Spartakisten und des Berliner Gefindels vom Jaan gebrochene Berliner Generalstreik kann als gescheitert gelten. Eine große Versammlung von Betriebsvertrauensleuten, Bezirksobmännern und Arbeiterräten hat wie der „Vorwärts“ meldet, beschlossen, den Streik sofort abzubrechen, der auf die Rückkehr zum Lärchen und Verbrederschen gekommen sei, und der den Mob zum blutigen Mord und Raub ermutigt habe. Der „Vorwärts“ meint, die vernünftige Arbeiterschaft werde jetzt wieder zur Arbeit gehen und ihre Kräfte weiterhin dem wirtschaftlichen Aufbau Deutschlands widmen. Ja, wenn die Demagogen der Unabhängigen und Spartakisten nicht wären, die die schwere Notlage und die durch die 5 Kriegsjahre bei allen Volksgenossen in Erscheinung getretene Keizbarkeit für ihre Zwecke ausnützen wollen. Wahrscheinlich der Berliner Putsch hätte doch jedem noch der Einsicht zugänglich zeigen müssen, daß es so nicht mehr weiter gehen kann. Aber wir müssen immer wieder betonen, solange das verbrecherische Treiben auf den Straßen nicht scharf geahndet wird, solange werden die Scharfmacher immer wieder Anhänger für ihre Pläne erhalten. Jetzt, nachdem der Großberliner Arbeiterrat gesehen hat, daß der Putsch verkracht ist, will man Bedingungen stellen für die Wiederaufnahme der Arbeit und zwar wird gefordert, daß keine Maßregelungen erfolgen, — also Straffreiheit für alle Vergehen, — daß das Militär aus den besetzten Betrieben zurückgezogen, daß die wegen Streikbeteiligung — d. h. Aufrührerbeteiligung — Verhafteten freigelassen, und daß endlich die Freiwilligentruppen aus Berlin zurückgezogen werden, damit bei passender Gelegenheit die Sache wieder von vorne anfangen kann.

Auf solcher Basis wird es nicht möglich sein, Ruhe zu erhalten, ebensowenig wie auf der Grundlage der Beschlüsse des bayrischen Rätekongresses, wonach dem bayrischen Landtag eine kurze Tagung gestattet werden soll, damit er ein von den beiden sozialistischen Parteien gebildetes Ministerium bestätigen soll, in das ein vom Bauernbund gestellter Landwirtschaftsminister der Form halber aufgenommen werden soll, weil man natürlich die Landwirtschaft heutigen Tages nicht gut ausschalten kann. Die Mehrheitsparteien aber sollen nichts zu sagen haben. Das Ministerium soll dann weiter noch von je einem Vertreter der A., S.- und B.-Räte bei den Beratungen unterstützt werden, und weiterhin soll den Räten das Recht zustehen, in die Vertretungen der Gemeinden, Bezirke und Kreise und bei den staatlichen Behörden Abordnungen zur Mitarbeit zu entsenden. Es soll ein freiwilliges Volksheer geschaffen werden, das aber nur aus gewerkschaftlich organisierten Arbeitern bestehen soll. Solche Zustände der Diktatur einer Klasse sind in einem Staatswesen weder vom praktischen noch vom rechtlichen Standpunkt aus auf die Dauer aufrechtzuerhalten und ihre Anerkennung durch die solcherweise brüskierte Volksmehrheit kann ein rechtlich und vor allem demokratisch denkender Arbeiter nicht erzwingen wollen, wenn er nicht den Wünschen der reaktionären Elemente Vorschub leisten will. Die Revolution hat dem deutschen Volk und namentlich den Arbeitern so ungeahnte Rechte und soziale Errungenschaften gebracht, die jeder, der die Zeichen der neuen Zeit versteht, gutheißen wird, aber wenn jetzt jedem Volksgenossen das geforderte Existenzminimum gesetzlich zugesichert wird, und ebenso das Recht auf Arbeit, zudem aber das freieste Wahlrecht ihm Gelegenheit zur Vertretung seiner Anschauung und seiner Interessen giebt, sollten Nebenregierungen und diktatorische Aufsichtseinrichtungen nicht von einer Klasse gefordert werden, die notabene bisher — und zwar mit volstem Recht nach unserer Ansicht — den schädlich wirkenden Klassengeist bekämpft haben.

Und was wäre ein nur aus organisierten, womöglich nur unabhängigen Sozialdemokraten gebildetes „Volks“-Heer, in das wahrscheinlich sehr viele dunkle Elemente eintreten würden, anders als eine Leibgarde für die Nachhaber einer Volksklasse. Als die Revolution gemacht wurde, haben die Führer dieser Bewegung gesagt, sie kämpfen gegen Klassenherrschaft und Diktatur für die Demokratie. Wir verlangen nichts weiter, als daß sie ihr Wort halten und dann wird sich das freie Bürgerturn gerne ihrem Lösungswort anschließen: Für einen demokratischen und sozialen Staat!

Fanatiker und Theoretiker unter den Arbeitern hoffen auf den sozialistischen Staat und erwarten wohl gar vom russischen Bolschewismus, der drohend an unsere Tore pocht, die Erfüllung ihrer Träume. Aber wehe, wenn sie die Polen und Ukrainer und die deutsche Ostwehr bezwingen. Dann werden noch weitere Millionen in Deutschland verhungern, denn statt Brot und Arbeit bringen die Bolschewisten Phrasen und Zerstörung, und die Herren Angehörigen werden uns dann keine Tonne Lebensmittel liefern. Aber andererseits mögen die Alliierten bedenken, daß die Hungersnot den Spartakismus bei uns fördert, und daß Frankreich und Italien dann Gefahr laufen, histerisiert zu werden. Wenn man die wahlstunigen Bedingungen stellt, die uns die Entente auferlegen will, so möchte man beinahe auf den Gedanken kommen, daß die Alliierten auf diese Weise für ihre verbrecherischen Absichten gestraft werden könnten. Das aber muß heute auch jeder Nichtsozialist sagen:

Wir werden nur Ruhe und dauernden Frieden in Europa bekommen, wenn die soziale Revolution auch in Frankreich und Italien Eingang gefunden hat, und der Imperialismus der romanischen Staaten, der von den verbrecherischen Angehörigen für ihre Zwecke ausgenützt worden ist, ausgeschaltet wird. O. S.

Das Ergebnis des letzten Berliner Spartakisten-Putschs.

Berlin, 8. März. Die Schäden, die durch die Kämpfe an den Häusern, Gebäuden, Läden usw. in den betroffenen Stadtteilen angerichtet worden sind, übersteigen bei weitem diejenigen der früheren Kämpfe, die doch schon bis zu 40 000 000 M. betragen haben. Am schwersten beschädigt wurde das Postgepräsidium. Das Warenhaus Tief wurde vollständig ausgeplündert und arg heimgesucht wurde das Warenhaus Wertheim. — Wie der „Berliner Lokalanzeiger“ aus zuverlässiger Quelle erfährt, werden die Angehörigen der Volksmarine-division und der Republikanischen Soldatenwehr, welche mit der Waffe in der Hand von den Regierungstruppen gefangen genommen wurden, vor ein Kriegsgericht gestellt werden. — Der „Vorwärts“ zieht folgende Opferbilanz der Straßenschlachten. Das Berliner Leichenschauhaus konnte am Freitag die ihm zahlreich zugeführten Leichen wegen Ueberfüllung nicht aufnehmen. Auf den Rettungswagen waren vom Donnerstag bis zum Freitag vormittag 125 verletzte Zivilisten — unter ihnen 25 Frauen und drei Kinder —, auf den Unfallsstationen 14 Tote, darunter ein Kind, eingeliefert worden. Die Gesamtzahl der Toten und Verwundeten geht in die Hunderte. An einzelnen Punkten häuften sich die Opfer: so sollen nach einer anderen Angabe in der Kleinen Schützenstraße 40 bis 50 Leichen gelegen haben. Dem „Berliner Lokalanzeiger“ zufolge ist die Zahl der Toten auf etwa 500 bis 600, die der Verwundeten auf weit über 1000 zu schätzen. Die Verluste der Regierungstruppen sollen sehr erheblich sein. Es sei hervorzuheben, daß die Aufständischen mit den in ihre Hände gefallenen Regierungssoldaten mehrfach bestialisch umgegangen sein sollen, wobei sie sie buchstäblich in Stücke zerrissen.

Der Vorwarsch der Bolschewisten am Südosten Europas.

Amsterdam, 7. März. „Chicago Tribune“ meldet aus Bukarest, daß der Kommandant der allierten Donarmee einen großen Angriff der Bolschewiki gegen Bessarabien für die nächsten Wochen erwartet. Die Bolschewiki wollen an der Donjesterfront durchbrechen. Sie sollen Unterstützung von Ostgalizien erhalten haben und die Erstürmung von Budapest planen. Die Bolschewiki sollen große Truppenmassen am Dnjester nördlich von Bender bis zur galizischen Grenze konzentrieren. Die Front wird zum großen Teil von Rumänen gehalten, während die Eisenbahnlinie Bender-Odessa von französischen und griechischen Divisionen besetzt ist.

Zur Waffenstillstands- und Friedensfrage.

Lloyd George für Verschärfung der militärischen Bedingungen.

Paris, 7. März. Havas gibt folgenden diplomatischen Situationsbericht: In der Sitzung des obersten Kriegsrates am Donnerstag nachmittag drang Lloyd George darauf, daß Deutschland gegenüber klar, fest und schnell gehandelt werde. Der Waffenstillstand habe auch politische Folgen, für die die Leiter der Regierungen verantwortlich seien. Lloyd George verlangte besonders eine Verschärfung der Bedingungen bezüglich der deutschen Truppenbestände. Die Besprechung der militärischen Bedingungen wurde deshalb am Freitag vertagt. Die maritimen Bedingungen des Waffenstillstandes wurden angenommen, aber die Frage des Schicksals der deutschen Flotte und ihrer Verteilung an die Alliierten wurde noch verschoben. Die Sitzung zeigte das vollkommene Einvernehmen der Alliierten betreffs der Entwaffnung Deutschlands.

Bonar Law über die Kriegsschadigungsfrage.

London, 5. März. Einer Reutersmeldung zufolge sagte Bonar Law im Unterhause, der Bolschewismus könne nur Elend verbreiten und zwar hauptsächlich in der Klasse, die am meisten der Unterstützung bedürfe. Ferner erklärte Bonar Law, daß über den Betrag, den Deutschland als Entschädigung zu zahlen habe Meinungsverchiedenheiten bestehen könnten. Lord Milner habe selbst gesagt, daß man einige Beträge, wie sie von verschiedenen Seiten genannt worden seien, unmöglich fordern könne. Das wolle aber nicht sagen, daß die Regierung nicht auf dem Standpunkt stehe, daß Deutschland die Kriegskosten bis zur vollen Grenze seiner Leistungsfähigkeit bezahlen müsse. An der Berechtigung dieser Forderung könne kein vernünftig denkender Mensch zweifeln. Wenn Deutschland nicht zu bezahlen brauche, werde es vor den anderen, die es ausgeplündert habe, einen Vorsprung haben.

Der Direktor der Bank von England über die Entschädigungsfrage.

London, 5. März. In einer in der Gesellschaft der Bankiers gehaltenen Rede führte der Direktor der Bank von England zur Frage der Kriegsschadigungsfrage aus, daß eine Strafentschädigung ein schlechtes Geschäft sei. Es sei ganz klar, daß ein wirtschaftlich zum Krüppel gemachtes Deutschland keine Entschädigung zahlen könne. Die gegenseitige Abhängigkeit der Nationen mache es unmöglich, Deutschland verkrüppeln zu lassen, ohne auch bis zu einem gewissen Grade Englands Handel lahm zu legen. Um einen Höchstbetrag an Entschädigung zu erlangen, dürfe man nicht über Deutschlands Steuerkraft hinausgehen und müsse Bedingungen stellen, die beim Schuldner die Hoffnung, daß er den Betrag in absehbarer Zeit einlösen könne, lebendig erhalte.

Neu eingetroffen

Kleiderstoffe, Blusenstoffe in blau schwarz und farbig,
 blaue und schwarze **Mantelstoffe**, 140 cm breit, geeignet zu
 Knaben-, Burschen-, Herrenanzügen- und Costümen,
 gute Halbtuchhosen und Confirmanden-Anzüge.

Große Auswahl in Email-, Porzellan- und Glaswaren.

**Warenhaus
 Geschw. Kleemann**

Leberstraße 98. Calw. Leberstraße 98.

Spar- u. Consumverein Calw u. Umgeg.

e. G. m. b. H.
 Infolge Erlass des Reichsernährungsamtes an die bundesstaatlichen Regierungen können jetzt unsere
auswärtigen Mitglieder

auf der den beigebenen Waren
auch alle zur Verteilung kommenden Lebensmittel

wie: Zucker, Schokolade, Getreide, Gewürze, Suppenkonserven, Marmelade, Kunst-Eis, Kaffee-Ersatz, Käse usw.

aus unseren Verkaufsstellen beziehen.
 Wir ersuchen daher unsere
auswärtigen Mitglieder,

sich bis spätestens den 14. März in die in den Läden aufliegenden Kunden-Listen unter Angabe der Familienkasszahl und der Mitgliedsnummer einzuschreiben.

Die Einschreibung hat in dem Laden in Calw oder Stammheim zu geschehen, aus dem die Waren bezogen werden wollen.

„Erfülle jedes Mitglied seine Pflicht, sich und dem Verein gegenüber.“

Die Verwaltung.

Zur Konfirmation

empfehle

Gesangbücher

alle noch mit Goldschnitt, zu billigsten Preisen

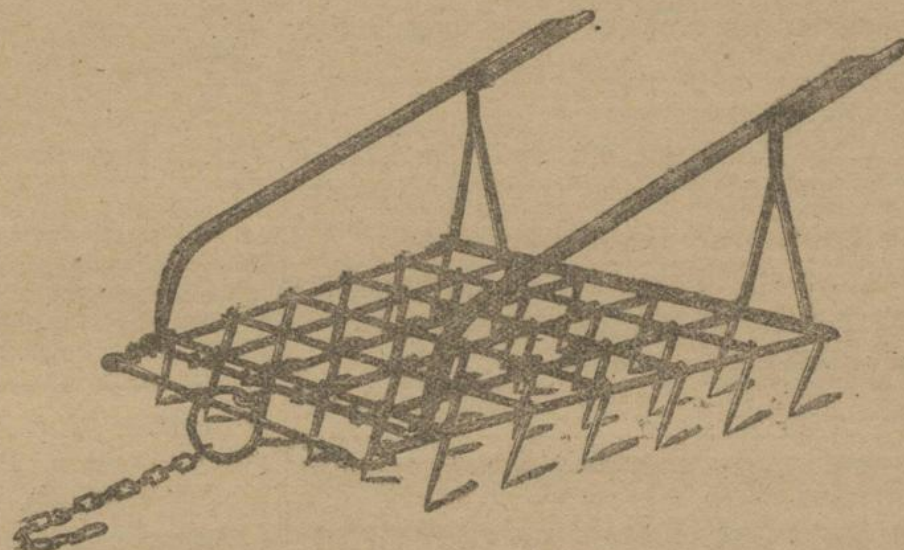
Friedrich Osswald, (vorm. Louis Scharpf), Bad Liebenzell.

Strickgarne, echte Bündel, Besenliden schwarz, Bettstroschäcke, Blusenleide dunkelgrün gestreift, sämtliche Gewürze, Piement, Mobergewürz i. Pfd.-Pak., Panamarinde i. Pfd.-Pak., Sohlen-nägeln, Pferdestränge, Delfarbe, rot, strichseitig, empfiehlt billigst

C. Straile, Althengstett.



Schleifeneggen Zickzackeggen



Reparaturen sämtlicher Geräte und Maschinen werden prompt und fachgemäß erledigt.

Emil Ketter, Weilderstadt.

Achtung!

Empfehle mich im
Badöfen ausbessern, Auskreischen und Deisenputzen
 nach der Bestellung ganz entgegen, viele Anerkennungen.
Ed. Wohlgenuth, Altdorf.

Achtung! Bad Liebenzell.

Theodor Stebler,
 Glaschneiderei u. Installation,
 empfiehlt sich der geehrten
 Kundenschaft sow. der Umgeg. in
 Lieferung von Badearrichtungen,
 Kloset-Anlagen, Reparatur von
 Wasserleitungen, Entwässerung,
 Anfertigen von Waschkesseln,
 Ladenware
 zu Ladenpreisen, sowie allen in sein
 Fach einschlagenden Arbeiten.
Theodor Stebler.

Harmonium

liefere preiswert franko; auch mit Spielapparat, mit dem jeder sofort ohne Noten 4stimmig spielen kann.
E. Roggenbach, Oberfürkheim.

Beschlagnahme ist aufgehoben.

Ravin-Ragen-etc. Felle

gerbt und färbt in allen Farben
C. F. Th. Binder, Röttha bei Leipzig.
 Rauchwarenfarberel. — Preisl. vert
 Zahl f. gute Winterfelle bis ca. 2 M.

Kaufe ständig

Fleisch von gefall. Vieh,

jeder Art,
 zu Fischfutterzwecken
 Ankauf amtlich erlaubt.
H. Groyp Hohrdorf-Ragold
 Telefon 60.

Fahrnis-Versteigerung.

Wegen Erblichkeit verkauft Frau Megger Köhler, Witwe am Donnerstag, den 18. März, nachmittags von 2 Uhr an in ihrem Hause gegen Barzahlung:

- 2 vollständige Betten, 1 ältere Bettlade, Bettfüße,
- 1 eiserne Waschwanne, 1 Bügelofen mit Stuhl, 1 Zinnbadewanne mit Zubehör, 1 Gartenschlauch, 1 Rubelschneidmaschine, 1 große Truhe, 1 Kinderbüchse mit Tisch, 1 Bank, 1 Messerwage, 1 großen Zuber, 2 Kübel, 1 großes Schanfenster, Leiterle, Feld- und Handgeschür, Schlitten, sowie allgemeinen Hausrat.

Abgeben und eingeladen.

Stadtkonkurrenz 2016.

Motoren

Benzin, Benzol, Gas für Gewerbe und Landwirtschaft stationär und fahrbar.
 Man verlangt niemals Drucklos
Carl Kaelble, Motorenfabrik
 Backnang.

Empfehle mein reichhaltiges Lager in

Parfümerien- und Toilettenartikel

aller Art

Zahnbürsten, Zahnpasta, Zahnpulver, Mundwasser, Ddöl, Kopfwasser in allen Gerüchen, Kräuterhaarwasser, Brennnesselwasser, Birkenwasser, Bay-Rum, Franzbranntwein, Kölnisch Wasser usw. :: Brillantine flüssig und in Tuben, Haarpomade, Klettenwurzelöl, Hautcrem und -Puder, Bartbinden, Baartwasser, Bartkämme und -Bürsten. :: Großes Sortiment in Haarschmuck, Seitenkämme, Nackenkämme, Spangen, Stecker, und Haarnege, Brenneisen und Welleneisen, Artikel zur Nagelpflege.

Anfertigung sämtlicher Haararbeiten
 beste Ausführung.

Friseurgeschäft **Karl Genthner**, vorm. Conzelmann
 Liebenzell (beim Bahnhof).

Versammlung aller selbständigen Maler und Gipfer des Bezirks

findet am Sonntag, den 9. März, nachmittags 2 Uhr
im „Badischen Hof“ hier

statt.

Tagesordnung:

Vortrag des Vorstands des Württbg. Maler-
bundes Herrn Otto Henninger-Stuttgart

über die heutige Lage unseres Handwerks,
Organisation, prakt. Winke betr. die Verwertung
von Materialien und das Preisverfahren etc.

Hierzu werden alle Kollegen eingeladen.

Die Ortsgruppe Calw.

Kollegen vom Gastwirtschaftsgewerbe.

Anbetracht der sehr ungünstigen Geschäftslage, in
die gerade der Wirtsstand infolge der unglücklichen
Sahre geraten ist, erfordern es die Zeitumstände aufs
nachdrücklichste, daß wir uns

alle ohne Ausnahme

der Organisation anschließen. Deswegen ist es zu-
nächst nötig, die grundlegenden Aufstellungen des Herrn
Verbandssekretärs Zinke aus Stuttgart, der in der
Generalversammlung des Bezirkswirtsvereins

am nächsten Montag

im Badischen Hof sprechen wird, anzuhören;

Kollegen! Es geht um unsere Existenz; erscheint
deswegen alle, auch Ihr insbesondere, die Ihr bisher
dem Bezirksverein fernstandet!

Mehrere Kollegen.

Bezirkswirtsverein Calw. General = Versammlung

Am Montag, den 10. März, nachmittags 2 Uhr, bei Kollege
Braun zum „Badischen Hof“ in Calw.

Tagesordnung:

Geschäftsbericht.
Neuwahlen.

Verkehrs- und Ernährungsfragen.

Referent Verbandssekretär Zinke aus Stuttgart.

Die verehrlichen Mitglieder werden höflich gebeten, recht zahlreich
zu erscheinen.

Der Vorstand: Moersch



Schützengesellschaft Calw.

Die Bemühungen des Deutschen Schützenbundes und Württ.
Landeschützenvereins um Befreiung der Mitglieder von Schützen-
gesellschaften von der Abgabe der Scheibenbüchsen sind gescheitert.

Jeder Schütze wolle deshalb die Ausstellung eines Waffens-
scheinens unter Beifügung eines unaufgezogenen Lichtbildes beim
hiesigen Oberamt beantragen.

Der Schützenmeister.

Konfirmandenanzüge

in guter Qualität treffen ein.

Bestellungen nimmt entgegen

Friedr. Wegel, Kleidergeschäft,

Calw, Badstraße.



Ruf zum Turnen.

Die regelmäßigen

Turn-Übungen

beginnen wieder am

Montag, den 10. ds. Mts.

An alle jungen Männer und
Jünglinge der Stadt ergeht der Ruf
zur Teilnahme an den Übungen.

Der Turnrat.

Reiche Heirat und Einh.
erreicht man
schnell durch d. alt. verbr. u. wirks
„Heiratsanzeiger“ Leipzig 748.
Prob.-Nr. u. amtl. beglaub. Dank-
schreiben verschl. 50 Pf., als
Drucks. 30 Pf. Postscheckkonto
55391. Inserat ersch. in 700 Ztg.

Günstige Gelegenheit
für Metzger u. Wieder-
verkäufer:

Pergamentfahndel

in ca. 9 1/2 cm Breite v. M.

60 J., bei 50 Meter à 50 J.

Ferner echtes

Metzgerpergamint

garantiert fetticht zu M. 1.80

per Pfd., in Ballen von 1-2 Ztr.

empfehlen

Fr. Häußler,
Buch- und Papierhdlg.
an der Brücke.



Alle Musik- Instrumente

für Haus u. Orch-
ester von den ein-
lachsten Schüler-
b

zu den feinsten Künstler-Instrumen-
ten aller Zubehör Saiten u. f. m. in reicher
Auswahl empfiehlt Musikhäus
Curtz, Pforzheim, Leopoldstr. 17
(Arkaden Niedelsch-Rohbrücke.)
Großhandlung. — Einzelverkauf.

Ankauf abgepielt. Grammophon-

Platten und Bruch.

zum festgesetzten Höchstp. v. Mk. 1.75

per kg. Ausführung aller Repara-
turen und Stimmen.

Briefpapier

in Mappen mit 5 Briefbogen und
5 Kuwert, 12 Mustermappen

Mk. 3.—

100 Kartenbriefe, Kurz-
briefe Mk. 2.—

Glückwunschkarten

für jeden Zweck; Buch-, Gold-
schrift-, Chromoprägung- und
Seidenblumenkarten mit Kuwert

100 versch. Muster Mk. 5.—

Schmiegelpapier

Stückenware, unregelmässige
Größen, für Herd- und Haus-
gebrauch, Handwerker, Maschi-
nenbesitzer etc 1 Ztr 30 Mk.

1 Postpaket 4 Mk.

Paul Rupps, Freudenstadt, Nr. 81

(Württ.)

Einige Wagen

Gartenerde

werden zu kaufen gesucht.

Joh. Röcher, Strickstr.

Einen neuen

Rameeltaschendivan

einen guterhaltenen

Plüschsofa

mit 2 Halbfauteuils

verkauft

Hugo Schütz, zum Schwert,

Weilberstadt.

Lydia Faas
Eugen Sattler

Verlobte

Bad Liebenzell, März 1919.

Lichtspieltheater Calw - „Bad. Hof“

Vorstellungen Sonntag nachm. von 3-5 Uhr
und abends punkt 8 Uhr.

Friedel vom Hochland.

Spannendes Hochlandsdrama nach dem Leben in 4 Akten.

Schnurzels Wette.

Schönes Lustspiel in 3 Akten.

Musikbegleitung Klavier und Geige.

Rotes Kreuz.

Diejenigen, welche beim Helfen auf der Erfrischung-
station 1914

Rannen und Becher

mitgebracht, werden freundlich gebeten, dieselben Samstag nach-
mittag, spätestens Montag, auf dem Depot in der Späher-
schen Höheren Handelsschule abholen zu wollen. Nicht-
abgeholtes wird zugunsten des Roten Kreuzes verkauft.

Depotabteilung.

Für Konfirmation

empfiehlt

Gesangbücher

in Gold- und Silberschnitt, in grosser Auswahl billigst

C. Bub, Buchbinder, Salzgasse.

Württemb. Hypothekenbank Stuttgart.

Beststell. Hypothekendarlehen

werden auf Grund der neuen Satzung bis zu
drei Fünfteln des Grundstückswertes zu
günstigen Bedingungen gewährt.

Fahrnis = Versteigerung.

Wegen Entbehrlichkeit verkaufe ich am Mittwoch, den 12. März,
nachmittags von 2 Uhr an, in der Bahnhofstraße Nr. 410
gegen Barzahlung:

1 bereits neues Küchenbüffet, 1 polierten Weizeng-
schrank, 2 eichene und 2 lackierte Kleiderschränke, 2 neue
polierte und 1 ältere Bettlade mit Matrage, 1 vollständiges
Bett, 1 Nachttischle mit Marmorplatte, 1 eichenen Pfeiler-
Spiegel, neu, 1 polierten vieredigen Tisch, 1 Waschtischle,
1 Schreibmaschine mit sichtbarer Schrift, 2 Kochherde, 1 Wasch-
mange, 1 Gasherd, verschiedene Gaslampen, 2 Erdblampen,
2 Mehlsieben, 1 Delfilter, verschiedene Reise-, Wasch- und
andere Körbe, Bilder, Spiegel, sowie Verschiedenes.

Liebhaber sind eingeladen.

Stadtinventierer Roth.